

Ab 2018 hat sich das Verfahren für die Vermögensbildungsbescheinigung geändert. Eine Anlage VL ist bei der Steuererklärung nicht mehr erforderlich. Bitte beachten Sie die Folgeseite.

Dieses Formular ist von dem/den VL-Begünstigten an die LBS einzureichen, sofern Arbeitnehmer-Sparzulage für die vermögenswirksamen Leistungen beantragt wird.

Achtung: Bitte senden Sie uns für jeden Bausparvertrag, auf dem eine VL-Buchung erfolgte, einen separaten Auftrag.

Vertragsdaten Bausparvertrag Nr. Name, Vorname

Arbeitnehmer 1 Titel, Name, Vorname Geburtsdatum
Straße, Hausnummer Steuer-Identifikations-Nr. (11-stellig)
PLZ Ort

Arbeitnehmer 2 Ehegatte Sonstige
Titel, Name, Vorname Geburtsdatum
Straße, Hausnummer Steuer-Identifikations-Nr. (11-stellig)
PLZ Ort

**Einwilligungs-
erklärung** Ich willige/Wir willigen in die Übermittlung der in § 93c Abs. 1 der Abgabenordnung und § 15 Abs. 1 des 5. Vermögensbildungsgesetzes genannten Daten durch die LBS Nord an die zuständige Finanzbehörde ein.

VL-Aufteilung Bitte nur ausfüllen, wenn vermögenswirksame Leistungen für mehr als einen Arbeitnehmer auf den oben genannten Bausparvertrag überwiesen werden.

Der VL-Gesamtbetrag von EUR des Vorjahres (bzw. für das Jahr 20) wurde wie folgt für die Arbeitnehmer angelegt:

Arbeitnehmer 1 EUR **Arbeitnehmer 2** EUR

Die VL-Aufteilung soll auch für die Folgejahre gelten.

Unterschriften Unterschrift Arbeitnehmer 1 Unterschrift Arbeitnehmer 2
Datum Datum



7054374 1 022021

Informationen zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung ab dem VL-Anlagejahr 2017 und zur Arbeitnehmer-Sparzulage

Gesetzliche Änderung

Vermögenswirksame Leistungen müssen ab dem Veranlagungsjahr 2017 in Form der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung (eVermBB) durch die LBS Nord an die Finanzbehörden gemeldet werden. **Die bisherige Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen in Papierform (Anlage VL) entfällt.** Die eVermBB ist erforderlich, wenn der Bausparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen möchte. Ohne Einwilligung in die Datenübermittlung für die eVermBB besteht kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage. Die Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage erfolgt wie bisher im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage

Anspruch auf die 9%ige Arbeitnehmer-Sparzulage haben Arbeitnehmer/innen, deren zu versteuerndes Einkommen nicht über 17.900 EUR/35.800 EUR (Alleinstehende/Verheiratete) lag. Der sparzulagenbegünstigte Höchstbetrag beträgt für Alleinstehende 470 EUR und für Verheiratete 940 EUR pro Jahr.

Sie liegen über den Einkommengrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage? Dann brauchen Sie uns dieses Formular nicht zurücksenden.

Sie können aber für Ihre vermögenswirksamen Leistungen 10 % Wohnungsbauprämie erhalten, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen die Grenze von 35.000 EUR bzw. 70.000 EUR (Alleinstehende/Verheiratete) nicht übersteigt. Das geht ganz einfach so: Sie müssen dazu auf Ihrem Antrag auf Wohnungsbauprämie das Kästchen unter „II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird“ ankreuzen.

Inhalt der Datenübermittlung

Die Datenübermittlung für die eVermBB enthält die folgenden Daten:

- Vertragsbezogene Angaben, z. B. Bausparvertragsnummer, Sperrfrist-Ende-Datum
 - Persönliche Angaben des Arbeitnehmers, z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikations-Nr., Wohnsitzadresse, Jahresbetrag der angelegten vermögenswirksamen Leistungen
 - sonstige Angaben, z. B. Anschrift und Kontaktdaten der LBS Nord
-

Verspätete VL-Zahlung

Gehen VL-Zahlungen ein, die dem Vorjahr zuzurechnen sind, so wird dies im Rahmen der eVermBB berücksichtigt. Die Datenübermittlung für die eVermBB an das Finanzamt erfolgt grundsätzlich mit den aktuellen Werten.

Einwilligung in die Datenübermittlung

Die eVermBB durch die LBS Nord setzt voraus, dass der/die Arbeitnehmer in die Datenübermittlung an die Finanzbehörden einwilligt/einwilligen. Die Einwilligung muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Kalenderjahr der VL-Anlage erteilt werden. Die Einwilligung gilt auch für die Folgejahre, bis der/die Arbeitnehmer diese schriftlich gegenüber der LBS Nord widerruft/widerrufen.

Ob eine Einwilligung gegeben ist, können Sie der Vorderseite des Jahreskontoauszugs entnehmen.

Widerruf der Einwilligung

Eine bestehende Einwilligung in die Datenübermittlung für die eVermBB kann gegenüber der LBS Nord schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf muss vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Im Fall des Widerrufs besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage.
